

Demonstration am 1. Mai 2009

**Erste Entscheidung des Unabhängigen
Verwaltungssenates des Landes
Oberösterreich**

Geschäftszeichen:

VwSen-610129/3

Datum:

Linz, am 22. Juni 2009Mitglied, Berichter/in, Bearbeiter/in:
PräsidiumZimmer, Rückfragen:
4A02, Tel. Kl. 15682

Medienmitteilung

Demonstration am 1. Mai 2009

Erste Entscheidung des Unabhängigen Verwaltungssenats (UVS) des Landes Oberösterreich über eine Beschwerde in einem Verfahren wegen der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt

Auf Grund der zahlreichen Anfragen und Medienmeldungen teilt das Präsidium des Unabhängigen Verwaltungssenats des Landes Oberösterreich mit:

Die **Unabhängigen Verwaltungssenate (UVS)** in den Ländern sind von der Bundesverfassung zur Sicherung der Gesetzmäßigkeit der öffentlichen Verwaltung berufen. Sie erkennen als unabhängige, weisungsfreie und damit inhaltlich **richterliche Instanz** unter anderem über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (sog. „Maßnahmenbeschwerde“). Diese Unabhängigkeit bedeutet und sichert eine unbeeinflussbare Entscheidungstätigkeit der Mitglieder, die allein dem Gesetz verantwortlich sind.

Dem UVS wurden bisher sechs Maßnahmenbeschwerden im Zusammenhang mit dem Polizeieinsatz anlässlich der Demonstration am 1. Mai 2009 in Linz (Blumauerplatz) vorgelegt.

Der UVS hat nunmehr über den ersten Fall entschieden und im Ergebnis die Beschwerde als unzulässig zurückgewiesen.

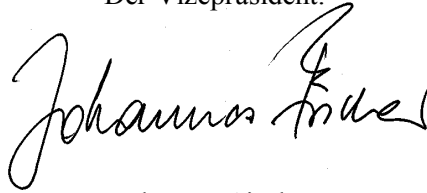
Eine Maßnahmebeschwerde setzt voraus, dass der Beschwerdeführer von der polizeilichen Maßnahme selbst unmittelbar betroffen sein muss. Auch nach Aufforderung durch den UVS zur Konkretisierung seiner Beschwerde sah sich der Beschwerdeführer indem nun entschiedenen Fall dadurch in seinen Rechten verletzt, dass sich die Identitätsprüfung gegen einige andere Demonstrantinnen und Demonstranten richtete. Eine Identitätsprüfung seiner Person erfolgte jedoch nicht.

Gegen die Entscheidung des UVS kann binnen einer Frist von sechs Wochen ab Zustellung Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof und den Verfassungsgerichtshof erhoben werden.

Der genaue Wortlaut der Entscheidung des UVS samt eingehender Begründung kann im Internet über <http://www.uvs-ooe.gv.at> abgerufen werden.

Die weiteren fünf Beschwerden, die erst letzte Woche beim UVS eingegangen sind, werden derzeit bereits von den nach der festen Geschäftsverteilung zuständigen richterlichen Mitgliedern des UVS geprüft, um auch diese Verfahren möglichst rasch abwickeln zu können.

Der Vizepräsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Johannes Fischer', written in a cursive style.

Johannes Fischer